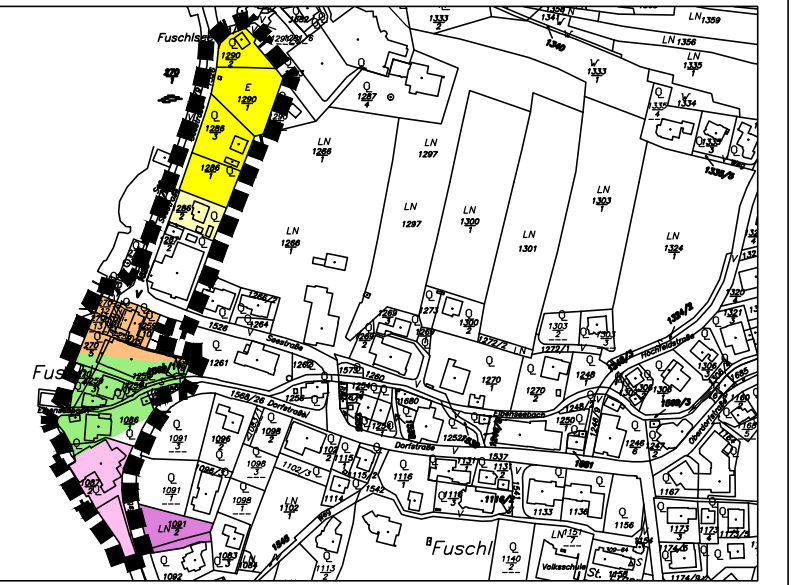
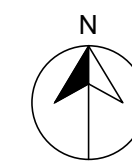


Seeuferzone
Erste Änderung

1:5000



Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung	DER BÜRGERMEISTER
Kundmachung der öffentlichen Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes vom Aufgabe von bis	
Beschluß der Gemeindevertretung vom	
Kundmachung gemäß Gemeindeordnung vom	Wirksamkeitsbeginn am
	M 1:500

Planverfasser:



Dipl.Ing. Günther Poppinger
Ingenieurkonsulent für Raumplanung
Staatlich befugter und bescheidter Ziviltechniker
Zuckerstätterstraße 42, A-5303 Thalgau

Geschäftszahl: 45/1103e Datum: 11.10.2017

Rundsiegel-Planverfasser

Rechtswirksame Festlegungen

- | | |
|---|---|
| | Straßenfluchtlinie |
|  | Verlauf sonstiger öff. Erschließungsstraßen |
|  | Baufuchtlinie |
| | Baugrenzlinie |
|  | Baugrenzlinie gestaffelt –
nur gültig für Geschossebenen oberhalb Erdgeschoß |

Nutzungsschablone für einheitliche Bebauungsbedingungen

TGB	TGB Teilgebiet (fortlaufend nummeriert)
Wd.	Widmungskategorie
	KG – Kerngebiet
	EW – Erweitertes Wohngebiet
	GSO – Grünland – sonstige
	<u>Bauliche Ausnutzbarkeit</u>
GRZ	(GRZ = Grundflächenzahl)
ZOG	Zahl der oberirdischen Geschoße
Bauweise	
	o – offen
	of – offen – freistehend
FH	Firsthöhe
TH	Oberste Trauthöhe
SD	Satteldach
WD	Walmdach
DN	Dachneigung
BF	Besondere Festlegung (in Textform) mit lfd. Nummer

- 
 Grenzlinie (zwischen unterschiedlichen
einzelnen Bebauungsgrundlagen)
 Grenze des Planungsgebietes

Eintragungen in der Plangrundlage:

-  Wildbachgefahrenzone rot
 Wildbachgefahrenzone gelb
 Gewässer

Verordnungstext

Mindestfestlegungen gemäß §51 Abs. 2, ROG

Straßenfluchtlinien:
Die Straßenfluchtlinien sind gemäß Plandarstellung festgelegt.

Verlauf der Gemeindestraßen:
Keine Festlegung.

Baufluchtlinien:
Die Baufluchtlinien sind gemäß Plandarstellung festgelegt.

Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen:
Die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen wird gemäß Plandarstellung festgelegt.

Bauhöhen:
Die Bauhöhen sind gemäß Plandarstellung festgelegt.

Erfordernis einer Aufbaustufe:
Das zwingende Erfordernis der Erstellung eines Bebauungsplanes der Aufbaustufe wird nicht festgelegt.

Sonstige Festlegungen gemäß §53 Abs. 2, ROG

Verlauf sonstiger öffentlicher Erschließungsstraßen:
Diese Straße ist laut Plandarstellung festgelegt.

Baugrenzlinien:
Die Baugrenzlinien sind gemäß Plandarstellung festgelegt.

Bauweise:
Die Bauweise wird gemäß Plandarstellung festgelegt.

Vorgaben zur architektonischen Gestaltung:
Für die Teilgebiete 1 und 2 wird die Dachform mit Satteldach oder Walmdach vorgegeben bzw. ein Rahmen der Dachneigung von 25° bis 45° festgelegt.

Übersicht über die Änderungen:

- Markierung der Änderung mit lfd. Nummer
Änderung der Höhenfestlegung im Teilgebiet 5a

Maßstab: M 1:500

